

## Förderrichtlinien für Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Lotte

### Förderzweck:

Die Gemeinde Lotte fördert aus Gründen des Klimaschutzes die Anschaffung von

- Lastenfahrrädern,
- Ladeboxen für Elektroautos,
- Solarstromspeichern sowie
- die Begrünung von Dächern.

### Teil 1 Lastenfahrräder

#### 1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Lotte fördert die Beschaffung von werksneuen ein- und zweipurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie Pedelecs und S-Pedelecs. Zubehör wie Regenschutz oder ähnliches ist nicht förderfähig.

#### 2. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lotte, die das Lastenfahrrad zum privaten Gebrauch erwerben.

Gewerbebetriebe und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform, freiberuflich tätige Personen, Stiftungen, Genossenschaften, Schulen, Kindergärten und eingetragene Vereine ist die Antragsstellung nicht möglich.

#### 3. Höhe der Förderung

Die Anschaffung eines Lastenfahrrades wird mit einem Zuschuss in Höhe von 500,- € von der Gemeinde Lotte gefördert.

#### 4. Antragsverfahren

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars an die Gemeinde Lotte zu stellen:

Gemeinde Lotte  
Klimaschutz  
Westerkappelner Straße 19  
49504 Lotte

Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang.

## **5. Weitere Bestimmungen**

- a) Pro Haushalt ist nur ein Gegenstand förderfähig.
- b) Der Fördergegenstand muss min. 24 Monate eigengenutzt werden.
- c) Der Gemeinde Lotte sind Kostennachweise auf Verlangen in Form der Originalrechnungen vorzulegen.
- d) Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

## **6. Rückforderung**

- a) Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 24-monatigen Eigennutzungszeitraums anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- c) Zudem behält sich die Gemeinde Lotte stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## **Teil 2 Private Ladeboxen für Elektroautos**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestation mit einem oder mehreren Ladepunkten) zum Laden von Elektrofahrzeugen.

Gefördert wird nur der Kauf (kein Leasing oder Mieten) einer Ladeeinrichtung. Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln.

### **2. Zuwendungsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen (natürlich Personen) für die in Ihrem Eigentum stehenden Objekte. Gewerbliche Objekte werden nicht gefördert. Stellt ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt dieser die schriftliche Zustimmung des Eigentümers.

### **3. Höhe der Förderung**

Die Anschaffung einer privaten Ladebox zum Laden von Elektrofahrzeugen wird mit einem Zuschuss in Höhe von 300,- € von der Gemeinde Lotte gefördert.

### **4. Antragsverfahren**

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars an die Gemeinde Lotte zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang.

### **5. Weitere Bestimmungen**

- a) Pro Haushalt ist nur ein Gegenstand förderfähig.
- b) Der Fördergegenstand muss min. 24 Monate eigengenutzt werden.
- c) Der Gemeinde Lotte sind Kostennachweise auf Verlangen in Form der Originalrechnungen vorzulegen.
- d) Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

### **6. Rückforderung**

- a) Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 24-monatigen Eigennutzungszeitraums anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- c) Zudem behält sich die Gemeinde Lotte stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## **Teil 3 Solarstromspeicher**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von Solarstromspeichern, die an eine Photovoltaikanlage angeschlossen werden.

Gefördert wird nur der Kauf (kein Leasing oder Mieten) von Solarstromspeichern. Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln.

## **2. Zuwendungsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) für die in Ihrem Eigentum stehenden Objekte. Gewerbliche Objekte werden nicht gefördert. Stellt ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt dieser die schriftliche Zustimmung des Eigentümers.

## **3. Höhe der Förderung**

Die Anschaffungen eines Solarstromspeichers, der an eine Photovoltaikanlage angeschlossen wird, wird mit einem Zuschuss in Höhe von 500,- € von der Gemeinde Lotte gefördert.

## **4. Antragsverfahren**

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars an die Gemeinde Lotte zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang.

## **5. Weitere Bestimmungen**

- a) Die Kapazität des installierten Solarstromspeichers in kWh darf maximal doppelt so groß sein, wie die installierte Leistung der angeschlossenen Photovoltaikanlage in kW<sub>Peak</sub>
- b) Pro Haushalt ist nur ein Gegenstand förderfähig.
- c) Der Fördergegenstand muss min. 24 Monate eigengenutzt werden.
- d) Der Gemeinde Lotte sind Kostennachweise auf Verlangen in Form der Originalrechnungen vorzulegen.
- e) Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

## **6. Rückforderung**

- a) Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 24-monatigen Eigennutzungszeitraums anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- c) Zudem behält sich die Gemeinde Lotte stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## Teil 4 Dachbegrünung

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen im Wohnungsbau auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Lotte sowohl bei Neubauten als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung.

**1.1** Förderungsfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Dränschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss. Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

**1.2** Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,
- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält,
- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

### 2. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) für die in Ihrem Eigentum stehenden Objekte. Gewerbliche Objekte werden nicht gefördert. Stellt ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt dieser die schriftliche Zustimmung des Eigentümers.

### 3. Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, maximal jedoch 400,- €.

### 4. Antragsverfahren

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars an die Gemeinde Lotte zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang.

### 5. Weitere Bestimmungen

- a) Die Fläche muss mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein.
- b) Pro Haushalt ist nur eine Dachbegrünung förderfähig.
- c) Die Dachbegrünung darf innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren nicht entfernt werden.
- d) Der Gemeinde Lotte sind Kostennachweise auf Verlangen in Form der Originalrechnungen vorzulegen.
- e) Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist zu gestatten, nach vorheri-

ger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

## 6. Rückforderung

- a) Der Förderbetrag ist bei Entfernung der Dachbegrünung vor Ablauf des 8-jährigen Eigennutzungszeitraums anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- c) Zudem behält sich die Gemeinde Lotte stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer die Dachbegrünung den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## Allgemeine Nebenbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich.

Die Elektronische Antragstellung per Mail ist möglich. Ein Formular wird online zur Verfügung gestellt oder auf Nachfrage zugeschickt.

Die Förderung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sobald die jährliche Gesamtfördersumme in Höhe von 10.000 € brutto verbraucht ist, endet das Förderangebot im jeweiligen Jahr.

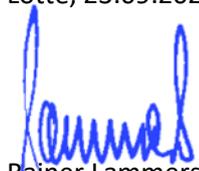
Der Antrag kann per Mail unter dem **Stichwort „Förderung Klimaschutz“** gestellt werden:

[nikolay@lotte.de](mailto:nikolay@lotte.de)

oder postalisch an:

Gemeinde Lotte  
Klimaschutz  
Westerkappelner Straße 19  
49504 Lotte

Lotte, 23.09.2021



Rainer Lammers  
Bürgermeister